

Gemeinsame Kommission für historische Wasserfahrzeuge G S H W e. V.

S A T Z U N G

Fassung von 26.02.2004

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Gemeinsame Kommission für historische Wasserfahrzeuge GSHW. Er hat seinen Sitz in Hamburg und wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein fördert alle im allgemeinen Interesse liegenden Angelegenheiten einer Erhaltung und Pflege des deutschen Kulturerbes in der Schifffahrt, der Sicherheit und des Betriebes historischer Wasserfahrzeuge sowie der maritimen Traditionspflege. Er arbeitet dazu mit allen Einrichtungen und Personen auf nationaler und internationaler Ebene zusammen, die eine Bewahrung des maritimen Kulturerbes zum Ziel haben. Ein Schwerpunkt dieser Tätigkeit ist die Entwicklung und Gestaltung von Grundsätzen und Vorgaben für die Erhaltung und den Betrieb von historischen Wasserfahrzeugen und ihren Nachbauten einschließlich jener, die dazu bestimmt sind, die Pflege traditioneller Kenntnisse und Fertigkeiten der Seemannschaft zu fördern und die damit beide Bedeutung als Kulturgut erhalten, indem sie nach traditionellen Grundsätzen von Seemannschaft und Technik betrieben werden.
- (2) Die GSHW wird im Sinne dieser Zweckbestimmung als Dachverband tätig.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Vereinigungen und Organisationen sein, die der Traditionsschifffahrt und der Pflege des maritimen Kulturerbes verbunden sind.
- (2) Natürliche Personen können Mitglieder werden, wenn ihnen die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt wurde.
- (3) Über einen schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag des Abgelehnten die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres abzugeben ist.
 - b) Durch Ausschluß, der bei erheblichem Verstoß gegen das Vereinsinteresse vom Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes beschlossen werden kann und dem Mitglied mit Begründung durch Einschreibebrief mitzuteilen ist. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang Widerspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.
 - c) Durch Ableben des Ehrenmitgliedes.
 - d) Durch Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitglieder haben bei Ende der Mitgliedschaft keine Ansprüche in Bezug auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Beiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge und Umlagen.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages und etwaiger Umlagen verpflichtet. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,

- der Vorstand,
- die Fachausschüsse.

(2) Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt auf Beschluss des Vorstandes mindestens einmal jährlich, - vornehmlich im Winterhalbjahr zwischen Oktober und April- zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Es gilt das Datum des Poststempels. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind nur zulässig, wenn sie schriftlich mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Über die Behandlung von Anträgen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist bei gleicher Form und Frist ebenfalls einzuberufen, wenn das ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt die
- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung,
 - Beschlußfassung über Vorschläge und Anträge
 - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
 - Beschlußfassung über den Haushaltsplan,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins.
- Alle anderen Aufgaben obliegen dem Vorstand.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die selbst oder durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenem Vertreter abzugeben ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse und wählt die Organe mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen in offener Abstimmung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind dreiviertel der anwesenden Stimmen erforderlich. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn ein Mitglied dies beantragt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (7) Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung, insbesondere über Beschlüsse und Wahlergebnisse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern zugeleitet wird.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und einem Schatzmeister. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 Abs. 2 BGB). Zur Förderung der Aufgaben als Dachverband können in den Vorstand darüber hinaus Vertreter von Mitgliedsvereinigungen gewählt werden, die im Rahmen ihrer Zweckbestimmung tätig sind.
- (2) Als Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind seine Mitglieder einzeln befugt, den Verein nach außen zu vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlperiode aus, so hat der Vorstand bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung eine Vertretungsregelung zu schaffen.
- (4) Der Vorstand regelt seine Geschäftsordnung selbst.
- (5) Zur Führung der Geschäfte des Vereins kann der Vorstand neben ehrenamtlichen Mitarbeitern auch solche gegen Entgelt einstellen.

§ 10

Kassenprüfer

- (1) Mindestens zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen nachzuwählen.

§ 11

Fachausschüsse

- (1) Zur Erörterung fachlicher Fragen und zur Beratung anstehender Aufgaben bildet der Vorstand je einen Fachausschuss für Seeschiffe und Binnenschiffe.

- (2) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden auf Vorschlag der Mitglieder des jeweiligen Fachausschusses vom Vorstand berufen und durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre; eine Verlängerung ist zulässig. Für die gezielte Beratung besonderer fachlicher Themen kann der Fachausschuss Arbeitsgruppen einsetzen. Die Ergebnisse der Beratungen in den Arbeitsgruppen sind auch dem Vorstand vorzutragen.
- (3) Zu den Beratungen der Fachausschüsse und der Arbeitsgruppen können fachkundige Gäste zugezogen werden.
- (4) Die Veröffentlichung von Beratungsergebnissen bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Gespräche mit Dritten sind vor ihrer Aufnahme mit dem Vorstand abzustimmen.
- (5) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Fachausschüsse bilden.

§ 12

Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes natürlichen Personen, die sich im Sinne des Vereinszwecks besondere Verdienste um den Verein erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft zuerkennen.

§ 13

Satzungsänderung

Für eine Änderung der Satzung ist die Mehrheit von mindestens drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf diese Anforderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen, falls eine Änderung der Satzung auf der Tagesordnung steht.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muß gemäß § 8, jedoch zwei Mal mit achttägiger Pause erfolgen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen entsprechend dem in § 2 (1) niedergelegten Vereinszweck verwendet. Die entsprechenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen erst nach Zustimmung des für den Verein zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.